



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • 11030 Berlin

Per E-Mail

An die
für das Wohnungswesen
zuständigen Ministerien
(Senatsverwaltungen) der Länder

Luise Rau
Leiterin des Referats Wohngeld

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-0
FAX +49 (0)30 18-300-1964

ref-sw33@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de/wohngeld

Durchführung des Wohngeldgesetzes - Verjährung von Ordnungswidrigkeiten im WoGG (§ 37 WoGG)

Aktenzeichen: SW 33 - 4153.1/2-4

Datum: Berlin, 13.02.2013

Seite 1 von 7

Übersicht

	Seite
I. Vorbemerkung	2
II. Beginn der Verjährungsfrist im Einzelnen	3
1. Verstoß gegen die Auskunftspflicht - vor Bescheiderteilung	3
a) Beendigung des Verstoßes mit der letzten Zahlung	3
b) Beendigung des Verstoßes schon mit Kenntnis der Wohngeldbehörde	4
2. Verstoß gegen die Mitteilungspflicht - nach Bescheiderteilung	4
a) Verstoß gegen die Mitteilungspflicht im laufenden Bewilligungszeitraum	4
aa) Beendigung des Verstoßes mit der letzten Zahlung	4
bb) Beendigung des Verstoßes schon mit Kenntnis der Wohngeldbehörde	5
b) Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach Ablauf des Bewilligungszeitraums	5
III. Unterbrechung der Verjährungsfrist	6



Seite 2 von 7

Aufgrund eines Redaktionsversehens ist die Regelung in Teil A Nr. 37.31 Satz 1 WoGVwV 2009 unklar und hinsichtlich der Länge der Verjährungsfrist bei leichtfertiger Tatbegehung unzutreffend. Um bis zu einer entsprechenden Änderung der WoGVwV 2009 eine bundesweit einheitliche Anwendung des § 37 WoGG sicherzustellen, gebe ich in Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz zur Durchführung des Wohngeldgesetzes folgende Hinweise:

I. Vorbemerkung

Bei Ordnungswidrigkeiten ist zu unterscheiden zwischen Verstößen gegen die Auskunftspflicht vor Bescheiderteilung und Verstößen gegen die Mitteilungspflicht nach Bescheiderteilung.

Wohngeldrechtliche Ordnungswidrigkeiten sind in der Regel Dauerordnungswidrigkeiten. Zu solchen zählen Handlungen, bei denen die betroffene Person den von ihr durch die Verwirklichung des Bußgeldtatbestands geschaffenen rechtswidrigen Zustand aufrecht erhält oder die bußgeldbewehrte Tätigkeit ununterbrochen fortsetzt, sodass sich der Vorwurf sowohl auf die Herbeiführung als auch auf die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustands bezieht (OLG Jena, Beschl. v. 03.11.2005 - 1 Ss 226/05 -, juris, Leitsatz und Rdnr. 11).

Bei Dauerordnungswidrigkeiten ist zwischen der Vollendung (Ordnungswidrigkeit liegt vor, weil der rechtswidrige Zustand herbeigeführt wurde) und der Beendigung (der rechtswidrige Zustand wird nicht mehr aufrechterhalten) zu unterscheiden. Erst mit der Beendigung der Dauerordnungswidrigkeit beginnt die Verjährungsfrist.

Die Verfolgung von wohngeldrechtlichen Dauerordnungswidrigkeiten verjährt bei vorsätzlicher Tatbegehung in einem Jahr (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 OWiG i. V. m. § 37 Abs. 2 WoGG), bei leichtfertiger Tatbegehung in sechs Monaten (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4, § 17 Abs. 2 OWiG i. V. m. § 37 Abs. 1 und 2 WoGG). Durch die Verjährung wird die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit (und die Anordnung von Nebenfolgen) ausgeschlossen (Verfolgungsverjährung, § 31 Abs. 1 S. 1 OWiG).

Indizien für Vorsatz können z. B. sein: falsche Angaben in wiederholten Fällen, falsche Antwort auf ausdrückliche Nachfrage, vorgelegte Unterlagen sind gefälscht, explizite falsche Erklärungen im Wohngeldantrag (zur Definition von Vorsatz und Leichtfertigkeit vgl. Teil A Nr. 37.12 WoGVwV 2009).





Seite 3 von 7

Sind nach Einleitung des Bußgeldverfahrens (Einleitung z. B. durch Anhörung) Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die Tat eine Straftat ist (vgl. § 263 StGB – Betrug; Vorsatz erforderlich; die versuchte Tatbegehung ist ebenfalls strafbar), ist die Sache an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 OWiG, Teil A Nr. 37.05 WoGVwV 2009). Der Verdacht einer Straftat ist hierzu ausreichend. Das Bußgeldverfahren kann erst fortgesetzt werden, wenn die für die Einstellung des Strafverfahrens zuständige Stelle das Verfahren insoweit eingestellt hat.

Vor Einleitung des Bußgeldverfahrens empfiehlt sich eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft, wenn alles auf eine Straftat hindeutet (etwa bei offensichtlichen Urkundenfälschungen, Angabe eines Nulleinkommens trotz regelmäßigen Einkommens oder Verschweigen des Auszugs von bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigten Haushaltsmitgliedern).

II. Beginn der Verjährungsfrist im Einzelnen

1. Verstoß gegen die Auskunftspflicht - vor Bescheiderteilung

Der leichtfertige oder vorsätzliche Verstoß gegen die Auskunftspflicht (§ 23 Abs. 1 bis 3 WoGG) ist spätestens mit Erlass des Wohngeldbescheids vollendet, d. h. zu diesem Zeitpunkt liegt eine Ordnungswidrigkeit vor.

a) Beendigung des Verstoßes mit der letzten Zahlung

Die Verjährungsfrist beginnt nach Beendigung des Verstoßes gegen die Auskunftspflicht (§ 31 Abs. 3 S. 1 OWiG i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 1 WoGG). Der Verstoß ist beendet mit der letzten Zahlung, die auf Grund eines Wohngeldbescheides erfolgte, der im Zuge eines Verwaltungsverfahrens erlassen wurde, in dem die Auskunftspflicht verletzt wurde. Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit verjährt im Falle der vorsätzlichen Tatbegehung in einem Jahr bzw. im Falle der leichtfertigen Tatbegehung in sechs Monaten. Danach kann die Ordnungswidrigkeit nicht mehr verfolgt werden.

Beispiel (vorsätzliche Tatbegehung):

Die wohngeldberechtigte Person macht im Wohngeldantrag vorsätzlich falsche Angaben (z. B. sie verschweigt Teile ihres Arbeitseinkommens). Diese werden nicht beim Einkommen berücksichtigt (Verstoß gegen § 23 Abs. 1, § 37 Abs. 1 Nr. 1 WoGG). Die Wohngeldbehörde erfährt dies nach der letzten Zahlung.





Seite 4 von 7

Zugang des Wohngeldantrages bei der Wohngeldbehörde:	03.06.2010
Bewilligungszeitraum (BWZ):	01.06.2010 bis 31.05.2011
letzte Zahlung im BWZ:	30.04.2011
Beginn der Verjährungsfrist:	30.04.2011
Verfolgungsverjährung:	ab 30.04.2012

b) Beendigung des Verstoßes schon mit Kenntnis der Wohngeldbehörde

Abweichend zu Nr. II.1.a ist der Verstoß gegen die Auskunftspflicht schon vor der letzten Zahlung beendet, wenn die Wohngeldbehörde vorher vom auskunftspflichtigen Sachverhalt Kenntnis erhält (z. B. durch einen Datenabgleich oder indem die zur Auskunft verpflichtete Person ihrer Auskunftspflicht verspätet nachkommt). In diesen Fällen beginnt die Verjährungsfrist schon mit Kenntnis der Wohngeldbehörde, da hierdurch die Auskunftspflicht endet. Kenntnis der Wohngeldbehörde liegt erst dann vor, wenn sie unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt des auskunftspflichtigen Sachverhalts Kenntnis zu nehmen.

2. Verstoß gegen die Mitteilungspflicht - nach Bescheiderteilung

Nach Bescheiderteilung ist der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht im laufenden von dem im abgelaufenen BWZ zu unterscheiden.

a) Verstoß gegen die Mitteilungspflicht im laufenden BWZ

Der leichtfertige oder vorsätzliche Verstoß gegen die Mitteilungspflicht im laufenden BWZ (§ 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3, § 28 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 WoGG) ist mit der unterlassenen, nicht richtigen, nicht vollständigen oder nicht rechtzeitigen Mitteilung einer erheblichen Änderung der Verhältnisse (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 WoGG; Teil A Nr. 37.11 WoGVwV 2009) vollendet; d.h. zu diesem Zeitpunkt liegt eine Ordnungswidrigkeit vor (zum Zeitpunkt des Einleitens eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens vgl. aber Teil A Nr. 37.04 WoGVwV 2009).

aa) Beendigung des Verstoßes mit der letzten Zahlung

Die Verjährungsfrist beginnt nach Beendigung des Verstoßes gegen die Mitteilungspflicht (§ 31 Abs. 3 S. 1 OWiG i. V. m. § 37 Abs. 1 Nr. 2 WoGG). Der Verstoß ist beendet mit der letzten Zahlung, die auf Grund eines Wohngeldbescheides erfolgte, in dessen Bewilligungszeitraum die Mitteilungspflicht verletzt wurde. Die Verfolgung dieser





Seite 5 von 7

Ordnungswidrigkeit verjährt im Falle der vorsätzlichen Tatbegehung in einem Jahr bzw. im Falle der leichtfertigen Tatbegehung in sechs Monaten. Danach kann die Ordnungswidrigkeit nicht mehr verfolgt werden.

Beispiel (vorsätzliche Tatbegehung):

Die wohngeldberechtigte Person teilt im BWZ vorsätzlich nicht mit, dass ein bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigtes Haushaltsmitglied während des BWZ ausgezogen ist (Verstoß gegen § 27 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, § 37 Abs. 1 Nr. 2 WoGG). Die Wohngeldbehörde erfährt dies nach der letzten Zahlung.

BWZ:	01.06.2010 bis 31.05.2011
Auszug des Haushaltsmitglieds:	ab 01.02.2011
letzte Zahlung im BWZ:	30.04.2011
Beginn der Verjährungsfrist:	30.04.2011
Verfolgungsverjährung:	ab 30.04.2012

bb) Beendigung des Verstoßes schon mit Kenntnis der Wohngeldbehörde

Abweichend zu Nr. II.2.a.aa ist der Verstoß gegen die Mitteilungspflicht schon vor der letzten Zahlung beendet, wenn die Wohngeldbehörde vorher vom mitteilungspflichtigen Sachverhalt Kenntnis erhält (z. B. durch einen Datenabgleich oder indem die zur Mitteilung verpflichtete Person ihrer Mitteilungspflicht verspätet nachkommt). In diesen Fällen beginnt die Verjährungsfrist schon mit Kenntnis der Wohngeldbehörde von der erheblichen Änderung der Verhältnisse, da hierdurch die Mitteilungspflicht endet. Kenntnis der Wohngeldbehörde liegt erst dann vor, wenn sie unter normalen Verhältnissen die Möglichkeit hat, vom Inhalt des mitteilungspflichtigen Sachverhalts Kenntnis zu nehmen.

b) Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach Ablauf des BWZ

Die Verpflichtung zur Mitteilung besteht auch nach Ablauf des BWZ. Sie gilt nur für erhebliche Änderungen, die innerhalb der letzten drei Jahre, ausgehend von dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, Auswirkungen haben; der Kenntnis steht die Nichtkenntnis infolge grober Fahrlässigkeit gleich (§ 27 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 WoGG).

Bei einem leichtfertigen oder vorsätzlichen Verstoß gegen die Mitteilungspflicht nach Ablauf des BWZ beginnt die Verjährungsfrist mit Kenntnis der mitteilungspflichtigen Person. Die Verfolgung dieser Ordnungswidrigkeit verjährt im Falle der vorsätzlichen Tatbegehung in einem Jahr bzw. im Falle der leichtfertigen Tatbegehung in sechs





Monaten. Danach kann die Ordnungswidrigkeit nicht mehr verfolgt werden.

Beispiel (vorsätzliche Tatbegehung):

Die wohngeldberechtigte Person erhält nach Ablauf des BWZ nach einem langjährigen Rechtsstreit eine rückwirkende Rente. Dies erfährt sie, bevor drei Jahre seit der rückwirkenden Einkommenserhöhung vergangen sind. Obwohl sie nach § 27 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 WoGG der Wohngeldbehörde zur Mitteilung verpflichtet ist, teilt sie die rückwirkende Rentenerhöhung vorsätzlich nicht mit. Die Wohngeldbehörde erfährt hiervon erst später durch einen Datenabgleich oder einen erneuten Wohngeldantrag. Der Zeitpunkt der Kenntnis der betroffenen Person ist für den Beginn der Verjährungsfrist maßgeblich.

BWZ:	01.02.2008 bis 31.01.2009
Rente:	rückwirkend zum 12.05.2008
Kenntnis der wohngeldberechtigten Person von der Rentenerhöhung:	05.01.2011
Kenntnis der Wohngeldbehörde von der Rentenerhöhung:	15.06.2011
Beginn der Verjährungsfrist:	05.01.2011
Verfolgungsverjährung:	ab 05.01.2012.

III. Unterbrechung der Verjährungsfrist

Die Verjährungsfrist wird bei wohngeldrechtlichen Ordnungswidrigkeiten unter anderem unterbrochen durch die erste Vernehmung der betroffenen Person, die Bekanntgabe, dass gegen sie das Ermittlungsverfahren eingeleitet ist (z. B. durch Übersendung des Anhörungsschreibens), oder die Anordnung dieser Vernehmung oder Bekanntgabe (vgl. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 OWiG i. V. m. Teil A Nr. 37.01 Abs. 2 WoGVwV 2009; keine Unterbrechung durch weitere Anhörungen der Wohngeldbehörde) oder auch durch den Erlass des Bußgeldbescheides, sofern er binnen zwei Wochen zugestellt wird, ansonsten durch seine Zustellung (vgl. § 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 OWiG).

Nach jeder Unterbrechung beginnt die Verjährungsfrist von neuem. Die Verfolgung ist jedoch spätestens verjährt, wenn seit dem Beginn der Verjährungsfrist mehr als zwei Jahre verstrichen sind (vgl. § 33 Abs. 3 S. 1 u. 2 OWiG).

Die Wohngeldbehörde hat während des gesamten Verfahrens darauf zu achten, dass die Verjährungsfrist rechtzeitig unterbrochen wird,





Seite 7 von 7

besonders wenn die kürzere Verjährungsfrist bei leichtfertiger Tatbegehung greift.

Das Ordnungswidrigkeitsverfahren ist einzustellen, wenn die Ordnungswidrigkeit vor Erlass des Bußgeldbescheids verjährt ist.

Ich bitte, die für die Durchführung des Wohngeldgesetzes zuständigen Behörden entsprechend zu unterrichten und die Beachtung der Hinweise sicherzustellen.

Im Auftrag

Luise Rau